

Amtliche Bekanntmachung des Kreises Stormarn

5. Kreisverordnung zur Änderung der „Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Rethwisch vom 22. Oktober 1970“ vom 25. März 2015

> Entlassung aus dem Landschaftsschutz im Bereich der 1. Änderung und Ergänzung der Abrundungssatzung der Gemeinde Rethwisch, Ortsteil Klein Boden <

Aufgrund des § 20 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. 2009 S. 2542) in der zz. geltenden Fassung i. V. m. § 26 BNatSchG i. V. m. § 15 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301) in der zz. geltenden Fassung und § 22 Abs. 1 und 2 BNatSchG i. V. m. § 19 Abs. 6 und 7 LNatSchG wird verordnet:

Artikel 1

Die Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Rethwisch vom 20. Oktober 1970 (Amtsbl. Schl.-H./AAz. 1970 S. 262), zuletzt geändert durch die 4. Kreisverordnung vom 27. Juni 2003 (AB im Stormarner Tageblatt vom 24. Juli 2003), wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

„f)

Von der Unterschutzstellung ausgenommen ist außerdem ein von der 1. Änderung und Ergänzung der Abrundungssatzung der Gemeinde Rethwisch, Ortsteil Klein Boden betroffenes Gebiet im Nordosten der Gemeinde Rethwisch, Ortsteil Klein Boden.

Folgender Satz wird angefügt:

„Ausgenommen von der Unterschutzstellung sind insbesondere die Flurstücke 16/2; 16/3; 16/4; 16/5; 16/6 sowie die Flurstücke 16/7 und 14/1 der Flur 3 der Gemarkung Boden entlang des „Schlangenweges“.

Der mit der 3. Kreisverordnung zur Änderung der „Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Rethwisch vom 22. Oktober 1970“ angefügte Satz in § 1 Abs. 2 Buchstabe f wird gestrichen.“

Artikel 2

Die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes ist in der Abgrenzungskarte, die Bestandteil dieser Verordnung ist, im Maßstab 1:10.000 grün dargestellt. Die Landschaftsschutzgebietsgrenze verläuft auf der dem Gebiet abgewandten Seite der grünen Linie. Die Ausfertigung der Karte wird beim Landrat des Kreises Stormarn als unterer Naturschutzbehörde verwahrt. Eine weitere Ausfertigung ist beim Amtsvorsteher des Amtes Bad Oldesloe-Land in 23843 Bad Oldesloe niedergelegt. Die Karte kann bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Bad Oldesloe, 25. März 2015

Kreis Stormarn
Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde
Klaus Plöger, Landrat

Information des Kreises Stormarn

In der heutigen Ausgabe des Stormarner Tageblattes wird die 5. Kreisverordnung vom 25. März 2015 zur Änderung der „Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Rethwisch vom 22. Oktober 1970“ bekanntgemacht.

Ich weise auf die Vorschrift des § 19 Abs. 9 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturenschutzgesetz - LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVBl. Schl.-H. S. 301) in der zz. geltenden Fassung hin:

„Unbeachtlich sind

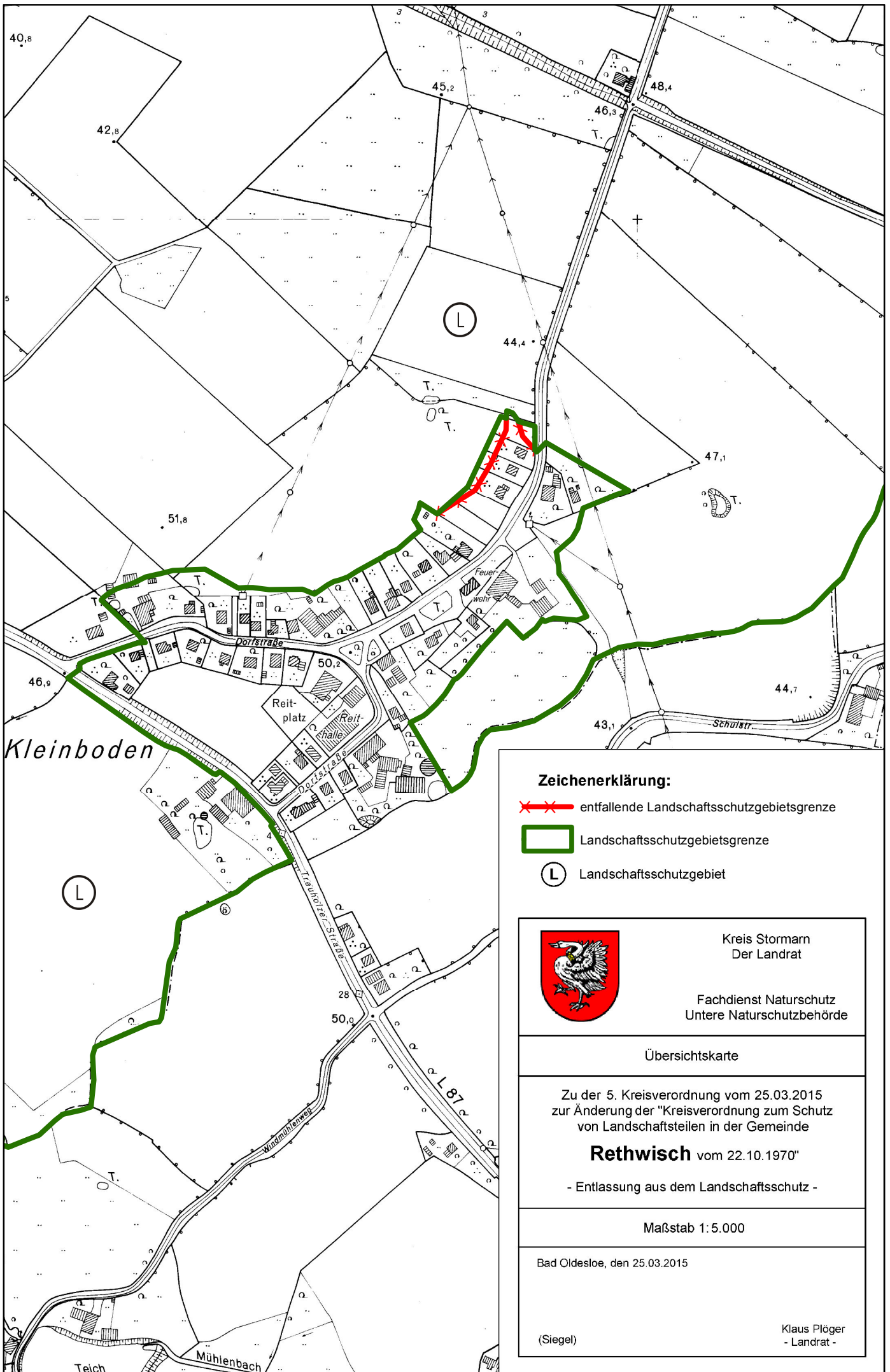
1. eine Verletzung der in Absatz 1 bis 8 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. Mängel der Abwägung und der Beschreibung des Schutzzwecks,

wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres gegenüber der Naturschutzbehörde [...] geltend gemacht worden sind, die die Rechtsvorschrift erlassen hat.“

Bad Oldesloe, den 08. April 2015

Kreis Stormarn
Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde
Im Auftrag

Klaus Kucinski



Zeichenerklärung:

-  entfallende Landschaftsschutzgebietsgrenze
-  Landschaftsschutzgebietsgrenze
-  Landschaftsschutzgebiet



Kreis Stormarn
Der Landrat

Fachdienst Naturschutz
Untere Naturschutzbehörde

Übersichtskarte

Zu der 5. Kreisverordnung vom 25.03.2015
zur Änderung der "Kreisverordnung zum Schutz
von Landschaftsteilen in der Gemeinde

Rethwisch vom 22.10.1970"

- Entlassung aus dem Landschaftsschutz -

Maßstab 1:5.000

Bad Oldesloe, den 25.03.2015

(Siegel)

Klaus Plöger
- Landrat -